



An alle Gemeinden im Bundesland Salzburg

Soziale Absicherung
und Eingliederung

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20303-6/6121/2017
Betreff
Heizkostenzuschuss 2017/2018

Datum
07.12.2017

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042 3883
soziales@salzburg.gv.at
Alexander Reiff
Telefon +43 662 8042 3592

Beilagen: Richtlinie 2017/2018, Formular zur Erfassung der Daten,
Erklärung der Abspeicherung der Daten im E-Government

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auch im Jahr 2018 können bedürftige Menschen einen Heizkostenzuschuss beantragen. Die ab 1.1.2017 gültige Richtlinie ist beigeschlossen und ist ebenso wie der elektronische Antrag unter www.salzburg.gv.at/heizscheck abrufbar.

Die Beantragung des Heizkostenzuschusses ist ab 1.1.2018 wie bereits im Vorjahr ausschließlich über E-Government möglich.

Das im Anhang beiliegende Antragsformular dient den MitarbeiterInnen der Gemeinden ausschließlich als Formular um die Daten der AntragstellerInnen aufnehmen zu können und diese dann in weiterer Folge in die elektronische Eingabemaske übertragen zu können.

Eine Antragstellung in Papierform beim Land Salzburg ist nicht möglich.

Gemäß Vereinbarung zwischen Städtebund/Gemeindeverband und Land Salzburg unterstützen die Gemeinden jene Personen, die keinen Internetzugang haben bei der elektronischen Antragstellung als besonderes Service bzw. es stellen die MitarbeiterInnen der Gemeinden für diese Personen elektronisch den Antrag.

Die Gemeinden prüfen weder Richtigkeit noch Vollständigkeit der Angaben der AntragstellerInnen, sondern geben jene Daten in das elektronische Eingabesystem ein, die von den AntragstellerInnen angegeben werden.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 3 - Soziales

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

Richtlinie des Landes Salzburg für die Gewährung eines Heizkostenzuschusses

§ 1 Allgemeines

Das Land Salzburg leistet für die Heizperiode 2017/2018 nach Maßgabe dieser Richtlinie den Antragstellern/innen einen Zuschuss für die Beheizung ihres Wohnraums – unabhängig von Energieträger und Heizungsart.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Einen Heizkostenzuschuss erhalten volljährige Personen mit eigenem Haushalt,
 - a) die im Land Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben;
 - b) deren monatliches Nettoeinkommen pro Haushalt nachstehende Einkommensgrenzen gemäß § 4 nicht überschreitet;
 - c) deren Heizkosten mindestens 150 € im Jahr betragen und die vom Antragsteller/von der Antragstellerin bzw. einem/einer anderen Haushaltsangehörigen bezahlt wurden.

- (2) Von der Förderung ausgenommen sind
 - a) Bewohner/innen von Schüler-, Studenten- und sonstigen Heimen sowie von Seniorenpflegeheimen;
 - b) Asylwerber/innen, deren Aufenthalt in Salzburg im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die Möglichkeit der Sicherstellung besitzen;
 - c) Personen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (zB Übergabevertrag) bzw. Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken können.

§ 3 Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Haushalt einmalig **150 €**.

§ 4 Einkommensgrenzen

Der Zuschuss wird an jene Personen ausbezahlt, deren **monatliche Nettoeinkommen je Haushalt** (**aktuelles** Einkommen **aller** im Haushalt lebenden Personen) nachfolgende Werte nicht überschreiten:

Alleinlebende / Alleinerzieher/innen	864,00 €
Ehepaare, Lebensgemeinschaften, eingetragene Partnerschaften	1.296,00 €

Die Einkommensgrenze erhöht sich

für jedes Kind im Haushalt mit Familienbeihilfenbezug um	217,00 €
für jedes Kind im Haushalt ohne Familienbeihilfenbezug um	434,00 €
für jede weitere erwachsene Person im Haushalt um	434,00 €

§ 5 Einkommen

- (1) Zum Einkommen im Sinne dieser Richtlinie zählen **alle Einkommen**, insbesondere
 - a) Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit
 - b) In- und ausländische Pensionen, Renten, Witwen-/Waisenpensionen, Unfallrenten, Grundrenten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz
 - c) Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und vergleichbare Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
 - d) Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld
 - e) Alle Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung
 - f) Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft
 - g) Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
 - h) Alimente, Unterhaltszahlungen und -vorschüsse usw.
 - i) Lehrlingsentschädigungen
 - j) Studienbeihilfen/Stipendien

- (2) Nicht als Einkommen gelten
 - a) Pflegegeld
 - b) Familienbeihilfen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, Familienzuschüsse, Kinderabsetzbeträge, Kinderzuschüsse der Pensionsversicherungen
 - c) Sonderzahlungen (13. und 14. Bezug, Sonderzahlung der Mindestsicherung)
 - d) Wohnbeihilfen gemäß Wohnbeihilfengesetz
 - e) echte Aufwandsentschädigungen (Kilometergeld, Reisekosten, etc.)

- (3) Sonderregelungen
 - a) Leben Antragsteller/Antragstellerinnen nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern, gelten Familienbeihilfen als Einkommen.
 - b) Zu leistende Unterhaltszahlungen und Exekutionen werden bei der Ermittlung der Einkommenshöhe berücksichtigt – siehe auch Punkt (4) d).

- (4) Ermittlung des monatlichen Einkommens:
 - Bei Einkommen, die 14mal jährlich bezogen werden (z.B. Löhne/Gehälter, inländische Pensionen), wird das Nettoeinkommen des der Antragstellung vorangegangenen Monats herangezogen.
 - Bei Einkommen, die 12mal jährlich bezogen werden (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung) wird das Einkommen berücksichtigt, das sich durch die Umrechnung auf einen fiktiven 14mal jährlichen Bezug errechnet: $\text{Monatseinkommen} \times 12 \text{ dividiert durch } 14$.
Bitte beachten Sie, dass bei der Antragstellung das Einkommen des vorangegangenen Monats anzugeben ist. Dieses wird dann bei der Bearbeitung durch die Abteilung 3 mittels Umrechnung jenen Einkommen, die 14mal jährlich bezogen werden, gleichgestellt.
 - a) Grundsätzlich ist das **Nettoeinkommen des der Antragstellung vorangegangenen Monats** heranzuziehen, ausgenommen bei selbstständig Erwerbstätigen – siehe Punkt e) und bei Landwirten mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft – siehe Punkt f).
 - b) Bei **Tagsatzleistungen** (z.B. Arbeitslosen- und Krankengeld) wird das Monatseinkommen wie folgt errechnet: $\text{Tagsatz} \times 30$

- c) Bei **Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung** ist der im Mindestsicherungsbescheid bzw. in der Mindestsicherungsmitteilung angeführte monatliche Betrag für alle Leistungen anzugeben.
- d) **Erhaltene Unterhaltsleistungen und Alimente** sind als Einkommen anzugeben. **Zu leistende Unterhaltszahlungen und Exekutionen** werden einkommensmindernd berücksichtigt.
- e) Bei **Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit** wird zur Ermittlung des Einkommens der Einkommenssteuerbescheid des abgelaufenen Jahres herangezogen (gilt auch für Land- und Forstwirte mit Einkommenssteuerbescheid). Als Jahresnettoeinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte laut Einkommenssteuerbescheid abzüglich der Einkommenssteuer. Als Monateinkommen gilt 1/14 des Jahresnettoeinkommens.
- f) Bei **Landwirtschaften nach dem Einheitswertsystem** erfolgt die Ermittlung des Einkommens gemäß Tabelle der Sozialversicherungsanstalt der Bauern "Monatliches Landwirtschaftliches Einkommen aus Bewirtschaftung" – Spalte "BEW 70%".

Härteklausele

In besonderen Fällen kann der Antrag positiv entschieden werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als 15 € pro im Haushalt lebender Person überschritten wird.

§ 6 Nachweise:

Folgende Unterlagen sind dem Amt der Salzburger Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses auf Verlangen, insbesondere im Rahmen von Stichprobenweisen Prüfungen, vorzulegen:

(1) Einkommensnachweis

- a) Als Nachweis über Einkünfte aus unselbstständiger Beschäftigung, Pensionen, Renten, Witwen-/Waisenpension, Unfallrenten, Grundrenten nach Kriegsopferversorgungsgesetz, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und vergleichbare Einkünfte des Arbeitsmarktservice, Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, Unterhaltszahlungen und -vorschüsse gelten **Lohn-/Gehaltszettel, Pensionsnachweis (Bankbeleg), Nachweis über Arbeitslosengeldbezug, usw..**
- b) **Als Nachweis** über Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung gilt der **Einkommenssteuerbescheid** des abgelaufenen Jahres.

(2) Nachweis der Heizkosten für die Heizperiode 2017/2018

Als Nachweis über die Heizkosten gelten **Rechnungen, Betriebskostenvorschreibung der Hausverwaltungen, Jahresabrechnungen, Vorschreibungen der Energielieferanten, usw.**

§ 7 Antragstellung

Die Ansuchen sind entweder online über Internet oder mittels Formular bei der Hauptwohnsitzgemeinde zu stellen.

Die Antragsfrist läuft von 1.1.2018 bis 31.05.2018. Spätere Antragstellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 8 Verpflichtung

Vom Antragsteller/Von der Antragstellerin ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a) die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses anerkannt wird;
- b) die Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- c) Zuschüsse, die auf Grund unrichtiger und unvollständiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Salzburg zurückzuzahlen sind;
- d) Unterlagen, die vom Amt der Salzburger Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses, insbesondere im Rahmen von stichprobenweisen Prüfungen, verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind. Eine Einsichtnahme in derartige Unterlagen ist allen Organen des Landes, insbesondere auch dem Salzburger Rechnungshof, zu gewähren. Bei Nichtbebringung der geforderten Unterlagen gelangt der Zuschuss nicht zur Auszahlung bzw. wird dieser vom Land Salzburg zurückgefordert.
- e) der automationsunterstützten Verarbeitung und dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF sowie einer allfälligen Veröffentlichung von Namen und Adressen sowie Höhe der Förderung im Subventionsbericht des Landes Salzburg zugestimmt wird, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Beihilfe beschränkt bleibt.

§ 9 Rechtsanspruch

Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Das Land Salzburg stellt für diese Aktion einen Betrag von 535.000 Euro zur Verfügung. Sollte dieser Betrag vorzeitig ausgeschöpft sein, erfolgen keine weiteren Förderungen mehr. Entscheidend für die Vergabe einer Förderung ist dabei ausschließlich der Zeitpunkt des Einlangens des Antrages beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 3.

§ 10 Nähere Informationen

Abteilung 3 des Landes Salzburg, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, Tel.: (0662) 8042-3592
E-Mail: heizscheck@salzburg.gv.at

Der Antrag ist online unter
www.salzburg.gv.at/heizscheck
 oder bei der Wohnsitzgemeinde einzubringen.



**LAND
SALZBURG**

Antrag auf Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2017/2018

Das Land Salzburg leistet für die Heizperiode 2017/2018 nach Maßgabe der Richtlinie den Antragsteller/innen einen Zuschuss für die Beheizung ihres Wohnraums - unabhängig von Energieträger und Heizungsart. Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Haushalt einmalig 150 €. Die Antragsfrist läuft von 1.1.2018 bis 31.05.2018.

- Ich bestätige, dass meine Heizkosten für die Heizperiode 2017/2018 mindestens 150 € betragen und von mir oder einem/einer anderen Haushaltsangehörigen bezahlt wurden.*
- Ich bestätige, dass ich nicht einer Personengruppe angehöre, die gemäß § 2 (2) lit a) - c) der Richtlinie von der Förderung ausgeschlossen ist.*

Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen (* verpflichtend auszufüllen/ankreuzen)!

Ich heize mit (Energieträger) *					
AntragstellerIn, Familien- und Vorname *			Geschlecht *		
			<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		
Geburtsdatum *		Familienstand *		Staatsbürgerschaft *	
Hauptwohnsitz (Straße, PLZ, Ort) *				Telefonnummer *	
Kontoinhaber *			Bankinstitut *		
IBAN *			BIC *		
Einkommen sämtlicher Personen im Haushalt (inklusive AntragstellerIn) Es sind sämtliche Haushaltsangehörige und deren Einkommen des vorangegangenen Monats der Antragstellung anzuführen. Einkommensarten: A Einkommen aus selbst- und unselbstständiger Erwerbstätigkeit B Inländische Pensionen/Renten C Leistungen aus Arbeitslosen- und Krankenversicherung D Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung E erhaltene Unterhaltsleistungen und Alimente F zu leistende Unterhaltszahlungen/Exekutionen G Sonstiges: ausländische Pensionen, Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Studienbeihilfen, etc. Nicht als Einkommen gelten Einkünfte gemäß § 5 (2) der Richtlinie.					
Familien- und Vorname *		Geburts-jahr*		Einkom-mensart* (A-G)	Monats-einkommen*
			Antragsteller/in		
Familien- und Vorname *		Geburts-jahr*	Beziehung zum Antragsteller/ zur Antragstellerin*	Einkom-mensart* (A-G)	Monats-einkommen*

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| * Wird von einem oder mehreren Haushaltsangehörigen eine Ausgleichszulage bezogen | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| * Werden von einem oder mehreren Haushaltsangehörigen Mindestsicherungsleistungen bezogen | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Unter Hinweis auf die nachstehende Erklärung ersuchen wir Sie zu prüfen, ob Sie das Formular vollständig und richtig ausgefüllt haben. Nachweise (zB Lohn- und Gehaltszettel, Pensionsnachweis) müssen nicht übermittelt werden. Bewahren Sie diese Unterlagen jedoch auf, da diese von uns im Zuge stichprobenweiser Überprüfungen verlangt werden können (Ihre Angaben zum Hauptwohnsitz können dabei von uns direkt über das Zentrale Melderegister geprüft werden).

Ich erkläre hiermit verbindlich und unwiderruflich, dass

- a) ich die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses anerkenne;
- b) meine Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- c) mir bewusst ist, dass Zuschüsse, die auf Grund unrichtiger und unvollständiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Salzburg zurückzuzahlen sind;
- d) Unterlagen, die vom Amt der Salzburger Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses, insbesondere im Rahmen von stichprobenweisen Prüfungen, verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind. Eine Einsichtnahme in derartige Unterlagen ist allen Organen des Landes, insbesondere auch dem Salzburger Rechnungshof, zu gewähren. Bei Nichtbebringung der geforderten Unterlagen gelangt der Zuschuss nicht zur Auszahlung bzw. wird dieser vom Land Salzburg zurückgefordert;
- e) Abfragen bzw. Auskünfte zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben betreffend gegenständlicher Förderung eingeholt werden können;
- f) ich der automationsunterstützten Verarbeitung und dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF sowie einer allfälligen Veröffentlichung von Namen und Adressen sowie Höhe der Förderung im Subventionsbericht des Landes Salzburg zustimme, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Beihilfe beschränkt bleibt.

* Erklärung wird akzeptiert

Die Ansuchen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einlangens beim Amt der Salzburger Landesregierung erledigt. Wir ersuchen Sie um Verständnis, dass es aufgrund der hohen Anzahl an Anträgen zu längeren Bearbeitungszeiten kommen kann.

Datum, Unterschrift AntragstellerIn

Anlage

Die Abspeicherung der einmal eingegeben Daten im E-Government ist möglich.

Folgende Vorgangsweise:

- E-Government Antrag ausfüllen
- **Zwischenspeichern** (auf dem eigenen PC)

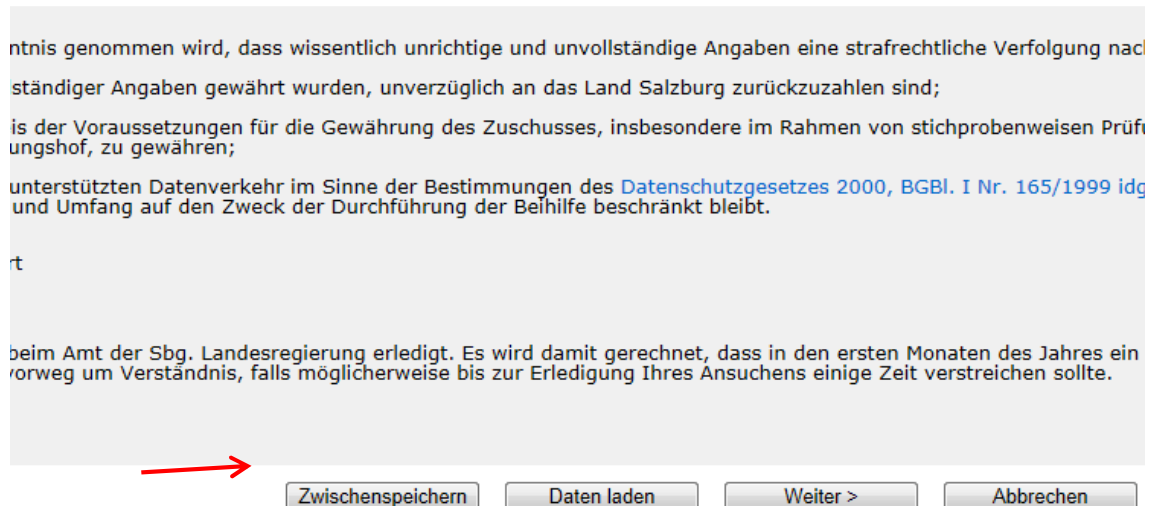
ntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach ständiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Salzburg zurückzuzahlen sind;

is der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses, insbesondere im Rahmen von stichprobenweisen Prüfungen, zu gewähren;

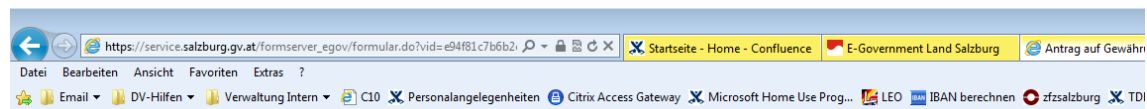
unterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des [Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999](#) idg und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Beihilfe beschränkt bleibt.

t

beim Amt der Sbg. Landesregierung erledigt. Es wird damit gerechnet, dass in den ersten Monaten des Jahres ein vorweg um Verständnis, falls möglicherweise bis zur Erledigung Ihres Ansuchens einige Zeit verstreichen sollte.



The screenshot shows a web form with several buttons at the bottom: 'Zwischenspeichern', 'Daten laden', 'Weiter >', and 'Abbrechen'. A red arrow points to the 'Zwischenspeichern' button.



Screenshot of a web browser showing the URL: https://service.salzburg.gv.at/formserver_egov/formular.do?vid=e94f81c7b6b2. The browser shows navigation buttons and a search bar.

Antrag auf Gewährung eines Heizkostenzuschusses

Daten speichern

Ausprobieren ohne Folgen

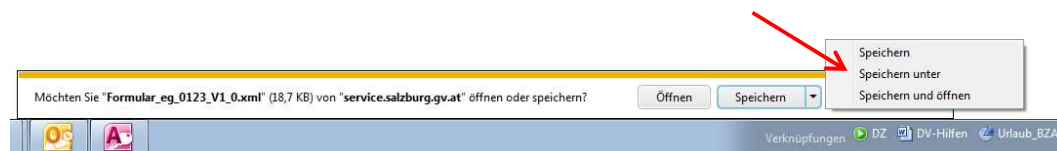
Die Daten können nicht abgeschickt werden.

Formulardaten

eg_0123 - Oktober 2012

< Zurück Speichern

Speichern



File save dialog box showing the file name 'Formular_eg_0123_V1_0.xml' (18,7 KB) and the 'Speichern' button. A red arrow points to the 'Speichern' button.

Der Datensatz kann auf dem eigenen PC abgespeichert und später wieder aufgerufen werden. Der Datensatz kann nur mit der Applikation wieder hergestellt werden. Für die Antragsteller bedeutet dies, dass nach der Datenerfassung die Daten in einem eigenen

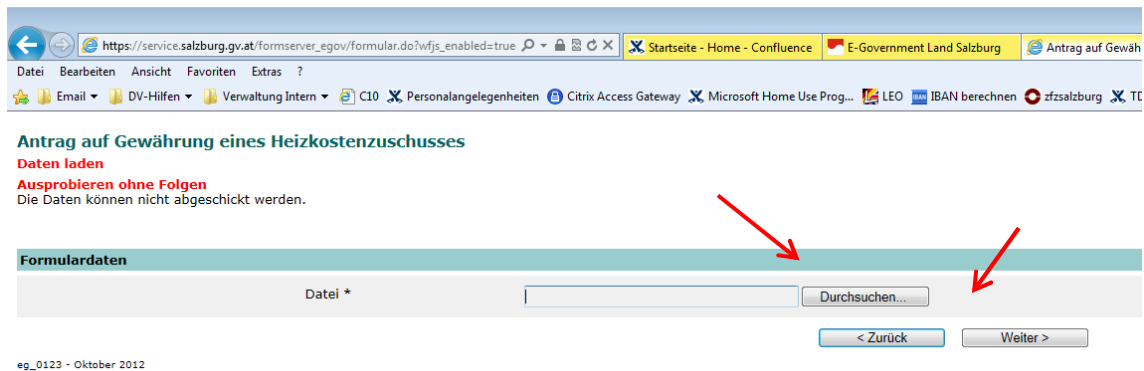
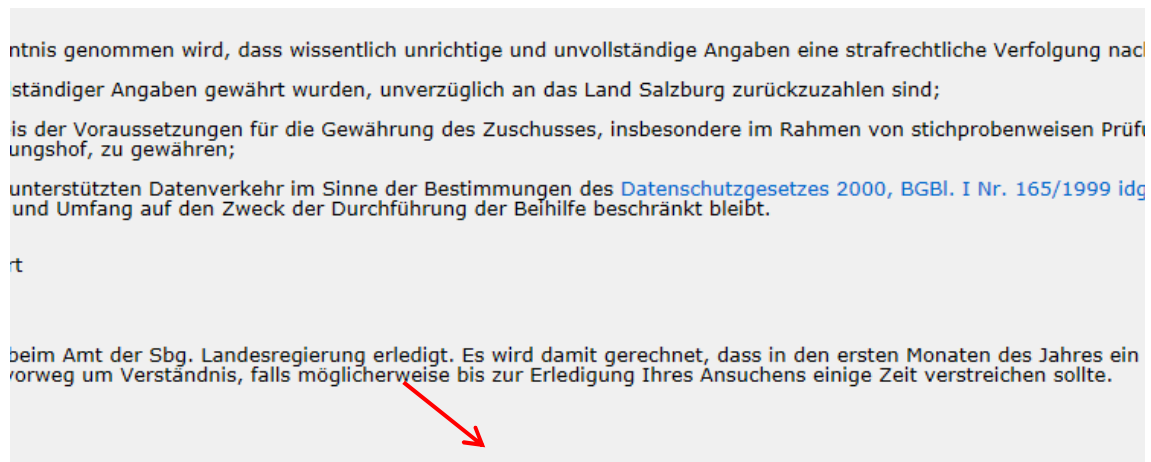
DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • ABTEILUNG 3: SOZIALES

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

Pfad so abgespeichert und benannt werden können, dass diese im Folgejahr wieder aufgefunden und eingesteuert werden können und somit nicht wieder zur Gänze neuerlich erfasst werden müssen.

Aufgerufen wird der abgespeicherte Datensatz wie folgt:



Der Datensatz wird im eigenen Verzeichnis gesucht und eingesteuert, dann Klick auf den Button **Weiter**.

Damit wird der gespeicherte Datensatz des Vorjahres eingesteuert, es sind nur mehr die bereits vorhandenen Daten (z.B. Einkommenshöhe, zusätzliche oder wegfallende Haushaltsangehörige etc.) entsprechend zu prüfen und anzupassen.

Änderungen in den Richtlinien 2017/2018 gegenüber 2016/2017.

1. Die Richtsätze 2016/2017 wurden analog der Bedarfsorientierten Mindestsicherung um 2,2% erhöht.
2. Die Frist zur Antragstellung ist von 1.1. bis 31.5.2018.

Um die Daten der AntragstellerInnen bei einer neuerlichen Antragstellung in den Folgejahren nicht immer wieder neu erfassen zu müssen, wird im Anhang erklärt, in welcher Form Antragsdaten gespeichert und in einem Folgejahr neuerlich aufgerufen werden können.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Alexander Reiff

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur